

MERKBLATT

(Stand: April 2023)

GEMA-GEBÜHREN BEI VERANSTALTUNGEN MIT VERZEHRZWANG

Wichtige Hinweise für die Anmeldung von Veranstaltungen: Tanz in den Mai, Silvester etc.

Faschingsball, Tanz in den Mai, Feier zur Sommerwende, Herbstschwof, Silvesterparty ...: Viele Gastronomie- und Hotelbetriebe organisieren für ihre Gäste zu besonderen Anlässen Veranstaltungen mit Livemusik und/oder DJ-Tonträgermusik. Dabei müssen nicht nur die passenden Songs ausgewählt oder Verträge mit Künstlerinnen und Künstler geschlossen werden – auch an die GEMA und andere urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften ist zu denken. Denn die von den Institutionen vertretenen Rechteinhaber, wie Komponisten und Texter, haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn öffentlich Musik gespielt wird.

GENERELL

- ⇒ Weicht die Musikaufführung vom normalen und bereits lizenzierten Geschäftsbetrieb ab, liegt also eine gesonderte Musikknutzung vor, muss sie der GEMA **vor der Durchführung** gemeldet werden (wenn möglich 7 Tage vorher).
- ⇒ Die Anmeldung sollte über das **Online-Portal** der GEMA erfolgen, Link: <https://www.gema.de/portal/>.
- ⇒ Berechnungsgrundlagen für die Höhe des an die GEMA zu zahlenden Betrages sind bei Veranstaltungen mit Livemusik (Tarif U-V) und/oder Veranstaltungen mit Tonträgermusik (Tarif M-V) grundsätzlich die **Größe** des beschallten Raumes sowie die Höhe des **Netto-Eintrittsgeldes**.
- ⇒ **Neu:** Bei Angabe der Eintrittsgelder ist zu beachten, dass seit 2023 die **Nettobeträge** maßgeblich sind. In den vergangenen Jahren wurden hier die **Bruttobeträge** zugrunde gelegt (z.B. *neu: 1,69 EUR netto statt: 2,00 EUR brutto*).
- ⇒ **DEHOGA-Mitglieder** erhalten einen **Nachlass von 20 Prozent** (Verbandsnachlass). Weitere Nachlässe sind insbesondere möglich, wenn mit der GEMA ein **Jahrespauschalvertrag** geschlossen wird.
- ⇒ **Achtung bei Livemusik:** Bei Livemusik ist der Veranstalter verpflichtet, der GEMA **nach** der Veranstaltung eine Aufstellung über die gespielte Musik zu übersenden (**Musikfolge, Setliste**). Dies muss innerhalb von 6 Wochen geschehen. Andernfalls wird die GEMA nachträglich einen Zuschlag in Höhe von **10 Prozent** berechnen! Die Pflicht zur Einreichung der Musikfolge besteht aber weiterhin.
- ⇒ Einzelheiten zu den Tarifen enthalten die jeweiligen GEMA-Tarifbeschreibungen, die auf der Webseite der GEMA aufrufbar sind.

BERECHNUNG DES EINTRITTSSELDES

Bei Veranstaltungen mit **Verzehrzwang und Musik** (Speisen/Getränke und Live-musik/DJ) wird regelmäßig ein Gesamtpreis erhoben (**Arrangement-Preis**) und kein gesondertes Eintrittsgeld für die Musik ausgewiesen. Der DEHOGA konnte hierzu in Tarifverhandlungen mit der GEMA erreichen, dass die Kosten für den Verzehr in **Abzug** gebracht werden können. Maßgeblich für die Berechnung der urheberrechtlichen Vergütung ist dann die Höhe des insoweit gekürzten Netto-Eintrittsgeldes. Im Detail bedeutet dies:

I. Netto-Eintrittsgeld bis 64 Euro

1. Menüanteil 2/3 pauschal

Enthält das Eintrittsgeld einen Menü- bzw. Buffetanteil und/oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale, kann der Veranstalter bei Netto-Eintrittsgeldern bis 64 Euro **pauschal 2/3** von diesem Eintrittsgeld abziehen.

Eine das „übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale“ bedeutet mindestens eine Auswahl diverser alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke.

Hinweis: Liegen der GEMA Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug **unverhältnismäßig** hoch ist, kann sie einen plausiblen Nachweis über den tatsächlichen Verzehranteil verlangen,

- z.B. Vorlage von Kassenbelegen; nachvollziehbare, glaubhafte Auflistung.

Eine Abrechnung erfolgt dann unter Berücksichtigung des belegten Verzehranteils und auf Basis der üblichen Verkaufspreise.

2. Alternative bei höheren Aufwendungen

Liegen die Aufwendungen für den im Eintrittsgeld enthaltenen Verzehranteil für Speisen/Getränke über dem 2/3-Pauschalbetrag, hat der Veranstalter die Möglichkeit, den **tatsächlichen** Verzehranteil anhand eines plausiblen Nachweises auf Basis der üblichen Verkaufspreise darzulegen,

- z.B. Vorlage von Kassenbelegen; nachvollziehbare, glaubhafte Auflistung.

Bei den Speisekosten genügt in der Regel eine Auflistung,

- z.B. Vorspeise Kartoffelsuppe 6 Euro; Hauptgang 18 Euro; Dessert 8 Euro.

3. Getränkergutschein

In Eintrittsgeldern enthaltene Getränkergutscheine können ebenfalls in Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist, dass der Gutschein **nicht personengebunden** ist, also ebenfalls von anderen Personen eingelöst werden kann, und sich auf Getränke des **üblichen Getränkeangebotes** bezieht. Auch hier ist gegenüber der GEMA nachzuweisen, dass ein Gutschein im Netto-Eintrittsgeld enthalten ist,

- z.B. Einreichung von Flyer, Plakat; Ausdruck des Online-Auftritts, auf denen der Gutschein angekündigt wurde.

II. Netto-Eintrittsgeld über 64 Euro

Beträgt das Netto-Eintrittsgeld mehr als 64 Euro, muss der Veranstalter den tatsächlichen Verzehranteil **belegen** und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des Eintrittsgeldes in Abzug bringen. Ein pauschalisierter Abzug ist nicht möglich.

III. 11,89 Prozent

Achtung: Für die GEMA-Berechnung/Tarifeinstufung werden auf jeden Fall immer mindestens **11,89 Prozent** des tatsächlichen Netto-Eintrittsgeldes berücksichtigt (frühere [Brutto-]10-Prozent-Regelung).

IV. Angemessenheitsregelung

Im Einzelfall, insbesondere bei einem groben Missverhältnis zwischen der Nettoeinnahme aus der Veranstaltung und der Höhe der Pauschalvergütung, kann eine gesonderte Berechnung der Vergütung erfolgen.

HINWEISE ZUR ANMELDUNG

Der GEMA sollte die Veranstaltung unter Angabe der Höhe des Eintrittsgeldes gemeldet werden mit dem Hinweis, dass im Eintrittsgeld z.B. ein 3-Gänge-Menü oder eine Getränkepauschale/ein Getränkergutschein enthalten ist.

Anzugeben wäre gegebenenfalls zudem, dass die Verzehrkosten mit der **2/3-Pauschale** in Abzug gebracht werden sollen.

Sollen die **tatsächlichen Verzehrkosten** im Detail nachgewiesen werden, so ist auch dies der GEMA bereits bei der Veranstaltungsmeldung mitzuteilen.

Achtung: Bei der Online-Anmeldung über das Portal ist für Veranstaltungen mit **bis zu 64,00 EUR** Netto-Eintrittsgeld die Eingabe der konkreten Aufwendungen bisher nicht gleichzeitig mit der Anmeldung möglich. Hier empfiehlt sich Folgendes:

- **Bei Anmeldung** von Veranstaltungen mit höheren Aufwendungen als einem pauschalen 2/3-Verzehranteil sollte im Bemerkungsfeld zunächst ein Hinweis erfolgen, z.B.: *„Wir bitten um Berücksichtigung des höheren Aufwandes; Kalkulation wird separat eingereicht“*.
- **Nach Anmeldung** der Veranstaltung sollte dann die Kalkulation über den Button „*Änderung beantragen*“ und anschließend „*Meine Veranstaltung*“ hinzugefügt werden.